

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00979 vom 2. Juni 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-06-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2009.00979

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00979 du 2 juin 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00979 del 2 giugno 2010

Erwägungen

E. 1

1.1. Invalide oder von einer Invalidität (Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG) bedrohte Versicherte haben gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit:

- a. diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern; und
- b. die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind (Abs. 1).

Der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen besteht unabhängig von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit vor Eintritt der Invalidität. Bei der Festlegung der Massnahmen ist die gesamte noch zu erwartende Dauer des Erwerbslebens zu berücksichtigen (Abs. 1 bis). Nach Massgabe von Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c besteht der Anspruch auf Leistungen unabhängig davon, ob die Eingliederungsmassnahmen notwendig sind oder nicht, um die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, zu erhalten oder zu verbessern (Abs. 2 bis).

Die Eingliederungsmassnahmen bestehen unter anderem in Massnahmen beruflicher Art (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Kapitalhilfe; Abs. 3).

1.2. Nach Art. 16 Abs. 1 IVG haben Versicherte, die noch nicht erwerbstätig waren und denen infolge Invalidität bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung in wesentlichem Umfang zusätzliche Kosten entstehen, Anspruch auf Ersatz dieser Kosten, sofern die Ausbildung den Fähigkeiten der versicherten Person entspricht. Als erstmalige berufliche Ausbildung gilt gemäss Art. 5 Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) jede Berufslehre oder Anlehre sowie, nach Abschluss der Volks- oder Sonderschule, der Besuch einer Mittel-, Fach- oder Hochschule und die berufliche Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf die Tätigkeit in einer geschätzten Werkstatt. Der erstmaligen beruflichen Ausbildung sind

- a. die Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf eine Tätigkeit in einer geschätzten Werkstatt;

b. die berufliche Neuausbildung invalider Versicherter, die nach dem Eintritt der Invalidität eine ungeeignete und auf die Dauer unzumutbare Erwerbstätigkeit aufgenommen haben;

c. die berufliche Weiterbildung im bisherigen oder in einem anderen Berufsfeld, sofern sie geeignet und angemessen ist und dadurch die Erwerbstätigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann. Ausgenommen sind Weiterbildungen, die von Institutionen oder Organisationen nach dem Artikel 74 angeboten werden. In begründeten, vom Bundesamt für Sozialversicherung umschriebenen Fällen kann von dieser Ausnahme abgewichen werden.

Der Anspruch auf die invaliditätsbedingten Mehrkosten der - der erstmaligen beruflichen Ausbildung gleichgestellten - geeigneten und angemessenen Weiterbildung gemäss Art. 16 Abs. 2 lit. c IVG in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 bis IVG besteht unabhängig davon, ob die Eingliederungsmassnahmen notwendig sind oder nicht, um die Erwerbstätigkeit zu erhalten oder zu verbessern. Der Gesetzgeber wollte damit behinderten Personen die berufliche Weiterbildung nicht nur in angestammten Tätigkeiten, sondern auch in neuen Berufsfeldern ermöglichen. Die invaliditätsbedingten Mehrkosten einer Weiterbildung sollen auch dann von der Invalidenversicherung übernommen werden, wenn die betroffene Person auch ohne diese bereits genügend eingegliedert ist (Botschaft des Bundesrates über die 4. Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, BBl 2001 3256 f.; vgl. auch Amtl. Bull. 2002 S. 755 f.). Unter der seit 1. Januar 2004 geltenden Rechtslage geht es, dass die versicherte Person mit der Weiterbildung dazu beiträgt, ihre Erwerbstätigkeit zu erhalten oder zu verbessern; die bisherige Rechtsprechung zu Art. 16 Abs. 2 lit. c IVG (vgl. BGE 96 V 32 E. 2; AHI 2001 S. 110 E. 2a, 1998 S. 118 E. 3b, je mit Hinweisen) ist überholt, soweit damit für den Begriff der Weiterbildung eine Vertiefung der bereits erworbenen Kenntnisse eines Berufes im Hinblick auf ein Ziel innerhalb derselben Berufsart im Sinne einer Fortsetzung oder Vervollkommnung der erstmaligen Berufsausbildung verlangt wird (zum Ganzen SVR 2006 IV Nr. 49 S. 179, I 285/05 E. 2.3; Urteil des Bundesgerichts in Sachen S. vom 3. November 2009, 9C_181/2009, Erw. 2.2).

Gemäss Art. 17 IVG hat die versicherte Person Anspruch auf Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit, wenn die Umschulung infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbstätigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann (Abs. 1). Der Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit ist die Wiedereinschulung in den bisherigen Beruf gleichgestellt (Abs. 2). Als Umschulung gelten gemäss Art. 6 Abs. 1 IVV Ausbildungsmassnahmen, die Versicherte nach Abschluss einer erstmaligen beruflichen Ausbildung oder nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ohne vorgängige berufliche Ausbildung wegen ihrer Invalidität zur Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbstätigkeit benötigen.

Die Beschwerdegegnerin geht davon aus, dass sich am Gesundheitszustand des Beschwerdeführers seit der dreijährigen IV-Anlehre im landwirtschaftlichen Bereich im Rahmen einer von der IV finanzierten erstmaligen beruflichen Ausbildung nichts verändert habe. Der Beschwerdeführer sei somit zweckmässig eingegliedert, weshalb keine medizinische Notwendigkeit für eine Umschulung vorliege. Ausserdem sei der gesamte Kostenaufwand von mindestens Fr. 150'000.-- für die zwei Jahre dauernde berufliche Ausbildung mit Bezug auf die danach praktisch unveränderten Einkommensverhältnisse (Fr. 500.-- pro Monat) und der

demzufolge weiterhin auszurichtenden ganzen Invalidenrente unverhältnismässig (Urk. 2 und Urk. 7).

Demgegenüber stellt sich der Beschwerdeführer auf den Standpunkt, dass die bisherige Tätigkeit als landwirtschaftlicher Hilfsarbeiter ungeeignet sei. Einerseits ängstige und stresse ihn der Lärm der in der Landwirtschaft eingesetzten Maschinen. Andererseits lasse sich dort keine wechselbelastende, seinen Muskeltonus fördernde Tätigkeit finden. Hingegen vermöge die von ihm angestrebte Ausbildung zum Pferdefachmann, den Verbleib im Arbeitsmarkt langfristig zu sichern und darüber hinaus seine Gesundheit und seine persönliche Entwicklung positiv zu beeinflussen (Urk. 1 und Urk. 11).

E. 3

3.1 Ab August 2004 arbeitete der Beschwerdeführer in der Sennerei Y.____ als Käsereihilfe. Laut dem Standortbestimmungsbericht des Betriebsleiters des Hofes Wagenburg vom 1. April 2009, sei 2008 der damalige Betriebsleiter im Rahmen der wirtschaftlichen Sanierung des Betriebs zurückgetreten. Gleichzeitig habe der Produktionsdruck wesentlich zugenommen. Die damit teilweise verunsicherte Situation der Sennerei habe sich auf das Wohlbefinden des Beschwerdeführers ausgewirkt. So habe er sich zunehmend über den entstandenen Druck beklagt und begonnen, sich selber innerlich neu zu orientieren. Abschliessend schätzte der Betriebsleiter ein, dass eine Veränderung Entwicklungspotential im Beschwerdeführer wecken könne (Urk. 8/51).

3.2 Die Mutter des Beschwerdeführers schilderte in ihrem Gesuch vom 10. März 2009, dass die Arbeit mit Pferden immer sein grösster Berufswunsch gewesen sei. Weil damals noch keine Pferdeberufe ausgebildet worden seien, habe er 1998 bis 2002 eine landwirtschaftliche IV-Anlehre in einem Hof absolviert, wo noch mit Pferden gearbeitet worden sei. In seiner Freizeit habe er Gelegenheit zu reiten und Stallarbeit zu machen. Auch habe er in der Nähe eine Gelegenheit gefunden, ein Pferd zu pflegen und mit ihm spazieren zu gehen (Urk. 8/47 S. 1).

3.3 Anfangs Februar 2009 absolvierte der Beschwerdeführer erfolgreich eine Schnupperwoche im Reithof Z.____ (Urk. 8/47 S. 4). Auf private Initiative der Mutter nahm der Beschwerdeführer im August 2009 die Ausbildung auf (Urk. 1 S. 8). Seither arbeitet er im D.____, einer Zweigstelle der Institution Reithof Z.____ und wohnt in einer teilbetreuten Wohngruppe. Seine Aufgaben umfassen laut dem im November 2009 verfassten Quartalsbericht der Institution Stallarbeiten mit zehn Pferden, Dienstleistungen an Pensionärspferden im Bereich Fütterung/Haltung und Pflege sowie die Pflege der Anlagen und landwirtschaftliche Umgebungsarbeiten. Hinsichtlich der Wohnsituation sei es für ihn wichtig, möglichst selbständig zu wohnen, was sein Selbstwertgefühl und seine Selbstständigkeit steigern. Allerdings lasse ihn ein zu unverbindlicher Rahmen schnell orientierungslos werden. Bei zu starker "Einmischung" in seine persönlichen Belange ziehe er sich hingegen zurück (Urk. 12 S. 1). Behinderungsbedingt könne der Beschwerdeführer nur eine Ausbildung im geschätzten Rahmen absolvieren. Auch der Reithof Z.____ könne die Behinderung nicht "weg-ausbilden". Allerdings könne eine zusätzliche Ausbildung im Pferdebereich dem Beschwerdeführer viel mehr Chancen bieten, als dies seine ursprüngliche landwirtschaftliche Ausbildung getan habe, denn der Umgang mit Maschinen sei für ihn eine zu grosse Herausforderung. Die heutige Landwirtschaft erfordere aber genau solche Kompetenzen. Ausserdem habe er bereits in

- Rechtsdienst Integration Handicap
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.